



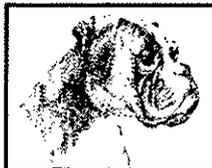
Satzung des BOXER-KLUB E.V. - Sitz München

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Neutralität.....	3
§ 3	Zweck und Aufgaben.....	3
§ 4	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5	Aufbau des Klubs.....	4
§ 6	Mitglieder.....	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 9	Übertragung und Übernahme der Mitgliedschaft.....	8
§ 10	Datenschutz.....	8
§ 11	Finanzierung und Beitragszahlung.....	9
§ 12	Rechte der Mitglieder.....	10
§ 13	Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 14	Organe des Klubs.....	11
§ 15	Hauptversammlung.....	11
§ 16	Zuständigkeit der Hauptversammlung.....	12
§ 17	Einberufung der Hauptversammlung.....	13
§ 18	Ablauf der Hauptversammlung.....	14
§ 19	Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.....	14
§ 20	Vorstand.....	14
§ 21	Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung.....	15
§ 22	Ausschüsse.....	16
§ 23	Fortfall und Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie Ausschussmitgliedes.....	16
§ 24	Rechnungslegung und Prüfung.....	17
§ 25	Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung.....	17
§ 26	Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz, Haftung und Ersatz.....	18 ¹⁷
§ 27	Auflösung des Klubs.....	18
§ 28	Landesgruppen.....	18
§ 29	Zweck und Aufgaben.....	19 ¹⁸
§ 30	Finanzierung.....	20 ¹⁹
§ 31	Organe der Landesgruppe.....	20 ¹⁹



§ 32	Landesgruppenhauptversammlung	20
§ 33	Landesgruppenhauptversammlung	21
§ 34	Beschlussfassung der Landesgruppenhauptversammlung	21
§ 35	Außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung	21
§ 36	Der Landesgruppenvorstand.....	22 21
§ 37	Zuständigkeiten des Landesgruppenvorstands	22
§ 38	Wahl und Amtsdauer des Landesgruppenvorstands.....	22
§ 39	Sitzungen und Beschlüsse des Landesgruppenvorstands	23
§ 40	Auflösung der Landesgruppe	23
§ 41	Gruppen.....	23
§ 42	Zweck und Aufgaben	24 23
§ 43	Finanzierung.....	24
§ 44	Gemeinnützigkeit	24
§ 45	Organe der Gruppe.....	24
§ 46	Gruppenhauptversammlung und Mitgliederversammlung	24
§ 47	Außerordentliche Gruppenhauptversammlung	25
§ 48	Einberufung der Gruppenhauptversammlung	26 25
§ 49	Ablauf und Beschlussfassung der Gruppenhauptversammlung	26
§ 50	Gruppenvorstand.....	26 27
§ 51	Zuständigkeiten des Gruppenvorstands	27
§ 52	Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	27
§ 53	Vorstandssitzungen.....	28
§ 54	Widerruf der Anerkennung als Gruppe	28
§ 55	Auflösung der Gruppe	28
§ 56	Sonderbestimmungen	28 29



§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Klub führt den Namen Boxer-Klub e.V., Sitz München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4835 eingetragen. Der Klub ist im Jahre 1895 gegründet worden.
- (2) Der Satzungs- und Verwaltungssitz ist München.
- (3) Der Wirkungskreis des Klubs ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Erfüllungsort ist München.

§ 2 Neutralität

Der Klub ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Klub ist der älteste zuchtbuchführende Rassehundezuchtverein für den deutschen Boxer im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).
Der Klub und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Klub verpflichtet sich ferner seine Satzung und seine Ordnung denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Klub unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- (2) Die rechtlichen Grundlagen der Klubitätigkeit ergeben sich aus
 - a) dieser Satzung
 - b) der Zuchtordnung
 - c) der Körordnung
 - d) der Zuchtrichterordnung
 - e) der Leistungsrichterordnung
 - f) der Ausbildungsordnung
 - g) Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnungdie sämtlich Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Zweck des Klubs ist es, die Zucht des Deutschen Boxers, seine Verwendung als Arbeitshund, sowie den Hundesport zu fördern.
- (4) Zu den Aufgaben des Klubs gehören unter anderem:
 - a) die Festlegung der Rassekennzeichen des deutschen Boxers;
 - b) die Führung des einheitlichen Zuchtbuches;
 - c) die Schaffung einheitlicher Zuchtbestimmungen
 - d) die Führung des einheitlichen Körbuches;
 - e) die einheitliche Regelung des Körwesens;
 - f) die Aufstellung einheitlicher, auch für die Landesgruppen und Gruppen verbindlicher Grundsätze für das Ausstellungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen;
 - g) die Schaffung einheitlicher Bestimmungen für die Zucht- und Leistungsrichter, Körmeister, Zucht- und Ausbildungswarte einschließlich der Bestimmungen für ihre Ausbildung und Ernennung;

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- h) die einheitliche Erteilung des Terminschutzes für Prüfungen, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen und Ausstellungen;
- i) die Führung eines einheitlichen Leistungsbuches und die Beurkundungen der Berechtigung zur Führung eines Arbeitsprüfungskennzeichens für die bei Prüfungen des Klubs, seiner Untergliederungen sowie bei Gebrauchshundevereine im VDH und dem DHV (Deutscher Hundesportverband e.V.) geführten Hunde;
- j) die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Boxer-Blätter“ und der Internet-Homepage www.bk-muenchen.de;
- k) die Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen;
- l) die Förderung des Tierschutzes und Betreuung und Vermittlung von in Not geratenen Boxer mit Herausgabe der Internet-Homepage www.boxer-in-not.de.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Inhabern der Ämter werden nur notwendige und nachgewiesene Ausgaben ersetzt. Den Mitgliedern des Klubvorstandes steht zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Keinem Mitglied stehen Ansprüche auf das Vermögen des Klubs oder seiner Untergliederungen zu. Das gilt auch für ausgetretene, gelöschte oder ausgeschlossene Mitglieder.

§ 5 Aufbau des Klubs

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bildet der Klub folgende Untergliederungen:
 - a) Landesgruppen, die aus den Gruppen gebildet werden,
 - b) Gruppen.

Grundsätzlich soll an einem Ort nur eine Gruppe bestehen. In besonderen Fällen (z.B. Großstädten) können vom Vorstand des Klubs im Einvernehmen mit der zuständigen Landesgruppe, nach Anhörung der dort bestehenden Gruppen, an einem Ort mehrere Gruppen gebildet werden.
- (2) Die Untergliederungen führen folgende Vereinsnamen:
 - a) Landesgruppen:
„Boxer-Klub e.V., Sitz München, Landesgruppe...“
 - b) Gruppen:
„Boxer-Klub e.V., Sitz München, Landesgruppe..., Gruppe...“
- (3) Gruppen und Landesgruppen bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des Klubs. Für die Landesgruppen gelten die ab § 28 genannten Paragraphen bzw. für die Gruppen die ab § 41 genannten Paragraphen dieser Satzung des Boxer-Klub e. V., Sitz München. Zahl und Grenzen bestimmt der Klub.



Der Klub haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesgruppen oder Gruppen [siehe §§ 36 (4) und 51 (4)].

- (4) Landesgruppen sind nicht-rechtsfähige Vereine.
- (5) Gruppen sind grundsätzlich ebenfalls nicht-rechtsfähige Vereine i.S. des § 54 BGB. Auf Wunsch können Gruppen den Status eines rechtsfähigen Vereins erlangen. Die rechtsfähige Gruppe ist verpflichtet, einen Namen zu wählen, aus dem die Zugehörigkeit zum Boxer-Klub e.V., Sitz München hervorgeht. Wollen die Gruppen sich eine von der Mustersatzung für Gruppen e.V. im Boxer-Klub abweichende Satzung geben, ist diese vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Klubvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Die jeweils gültigen Bestimmungen über Zucht, Körung, Ausstellung, Prüfungs- und Ausbildungswesen des Klubs sind voll anzuerkennen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Klub von einer Gruppe verlangen, dass diese ihre Löschung im Vereinsregister herbeiführt.
- (6) Der Klub kann auf Antrag der zuständigen Landesgruppe die Anerkennung der Gruppe als Untergliederungen des Klubs widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Gruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten des zuständigen Landesgruppen-vorstandes eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch für Gruppen, die durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen. Die Auflösung der Landesgruppe ist nur aus schwerwiegenden Gründen durch die Hauptversammlung des Klubs nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der Landesgruppe zulässig.

§ 6 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige geschäftsfähige Person werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßigen Hundehandel (Hundehändler) oder gewerbsmäßige Hundevermittlung betreiben oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied im Klub sein.
Dasselbe gilt für Mitglieder eines Rassezuchtvereins, der Mitglied beim VDH ist und der dieselbe Rasse betreut.
- (3) Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern können die Familienmitgliedschaft erwerben. Sie haben keinen Anspruch auf den Bezug der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“, und zahlen einen niedrigeren Beitrag als ordentliche Mitglieder. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Eine Information, im Besonderen Einladungen zu Hauptversammlungen u. dgl., erfolgt über das betreffende Hauptmitglied. Einladungen in den „Boxer-Blättern“ und auf der Internet-Homepage www.bk-muenchen.de gelten auch als zugestellt für die Familienmitglieder.
- (4) Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Ein Stimmrecht (weder aktives noch passives) steht ihnen nicht zu. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Die Zeit dieser Mitgliedschaft wird auf die spätere Mitgliedschaft angerechnet.
- (5) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann die Kurzzeitmitgliedschaft (Mitgliedschaft auf Zeit) begründet werden, für die abweichende Beiträge, abweichende Leistungen des Klubs und seiner Untergliederungen und eine abweichende Dauer der Mitgliedschaft gelten. Die Hauptversammlung des Klubs kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzung und Dauer einer Mitgliedschaft auf Zeit und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Mitglieder auf Zeit sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft



festlegen. Die Mitgliedschaft auf Zeit erlischt nach der von der Hauptversammlung des Klubs festgelegten Regelung oder durch die Übernahme in eine ordentliche Mitgliedschaft. Die Mitglieder auf Zeit haben das Recht an der Hauptversammlung der Gruppe, der sie angehören, teilzunehmen.

- (6) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Sie haben einen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedsrechte zu bestellen. Der Beitrag dieser Mitgliedschaft kann vom Vorstand abweichend vom allgemeinen Beitrag festgelegt werden. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
- (6a) Sämtliche Mitglieder des Klubs gehören dem in München eingetragenen Verein in München an. Eine Mitgliedschaft in einer Landesgruppe oder Gruppe unabhängig vom Klub ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft in einer Gruppe wird durch Zuordnung gemäß § 12, Abs. 2 der Satzung begründet.
- (7) Zu Förderern und Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung des Klubs auf Antrag des Vorstandes oder eines 1. Vorsitzenden einer Landesgruppe Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Bestrebung des Klubs erworben haben. Anträge zur Ernennung der Förderer und Ehrenmitglieder sind spätestens 3 Monate vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden des Klubvorstandes einzureichen.
- (8) Erste Vorsitzende der Gruppen, Landesgruppen und des Klubs können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden durch die jeweils zuständigen Hauptversammlungen (in geheimer Wahl) ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden sind Mitglied des jeweiligen Vorstandes, haben jedoch nur beratende Funktion. Werden sie in ein Amt des jeweiligen Vorstandes gewählt, erlischt die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
- (9) Mitglieder, die dem Klub ununterbrochen 10, 25, 40 und 50 Jahre angehören, erhalten ein besonderes Ehrenabzeichen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich oder Online bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bestehende Mitgliedschaften in anderen kynologischen und/oder hundesportlichen Vereinen sind anzugeben. Die Zuordnung zu einer bestehenden Gruppe soll auf der Anmeldung angegeben werden. Die Anmeldung wird in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ bekannt gegeben.
- (2) Hierbei ist auch anzugeben, ob der Antragsteller von einem anderen VDH-Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall ist die Zustimmung des ausschließenden Vereins gemäß VDH-Satzung vor der Aufnahme einzuholen. Der Antragsteller kann erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Klubvorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.
Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins-, bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Absatz (1), Satz 2, ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.
- (3) Die Anmeldung muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Aufnahmebewerbers enthalten. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, sofern möglich, von der Erteilung eines SEPA-Mandates begleitet sein. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss der



gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift den Aufnahmeantrag genehmigen. Bei Betreuten, für die Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet worden ist, kann den Aufnahmeantrag nur der Betreuer für den Betreuten stellen.

- (4) Gegen den Aufnahmeantrag kann von allen Mitgliedern und den dem VDH angeschlossenen Organisationen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Anmeldung in den „Boxer-Blättern“ in Textform beim ersten Vorsitzenden des Klubs eingelegt werden und muss eine Begründung enthalten. Dieser hat alsbald den Antragsteller von dem Einspruch zu unterrichten und das Aufnahmeverfahren bis zur Entscheidung über den Einspruch auszusetzen. Über Einsprüche gegen die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Klubvorstand nach Anhörung der 1. Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe und Gruppe. Die getroffene Entscheidung bedarf keiner Begründung. Während der Einspruchsfrist besteht weder Stimmrecht noch Wählbarkeit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen und sonstigen beitriffsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Auflösung des Klubs,
 - f) durch freiwilligen Austritt.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft begründeten Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge und evtl. aufgelaufener Gebühren, bleiben bestehen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss in Schriftform erfolgen und muss bis spätestens 30. September eines Jahres bei der Geschäftsstelle des Klubs eingehen. Zur Fristwahrung reicht bereits der Zugang in Textform aus. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich das Mitgliedschaftsverhältnis für das folgende Jahr fort. Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen oder bei Betreuten unter Betreuungsvorbehalt muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Betreuer durch Unterzeichnung genehmigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Klub durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist weiter dann zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die zum Satzungsbestandteil erklärten Ordnungen verstoßen hat, oder wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt ist, die zugleich das Ansehen des Klubs in schwerer Weise schädigt. Sowohl der Ehrenrat als auch der Klubvorstand können bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens das Ruhen aller Vereinsämter bzw. das Ruhen der Mitgliedsrechte verfügen. Der Vorstand der Gruppe als auch Landesgruppe, denen das vom Ausschluss betroffene Mitglied angehört, sind vor der Entscheidung anzuhören und haben unabhängig voneinander durch getrennte Vorstandsbeschlüsse ihre Stellungnahme nach Aufforderung dem Ehrenrat bzw. dem Klubvorstand bekannt zu geben.
- (5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes, auch mit der Folge des Vereinsausschlusses, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie ohne Stundung mit der

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand sind und das säumige Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen, unter Gewährung eines rechtlichen Gehörs, gemahnt wurde mit dem Hinweis, dass das Mitglied nach fruchtlosem Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen wird.

- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird von der Geschäftsstelle der zuständigen Landesgruppe und Gruppe mitgeteilt.

§ 9 Übertragung und Übernahme der Mitgliedschaft

- (1) Die Übernahme der Mitgliedschaft durch Familienangehörige ist mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden des Klubs möglich.
- (2) Bei Tod des Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft auf Antrag innerhalb eines Jahres von einem Familienmitglied mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden fortgeführt werden.
- (3) Übertragung und Übernahme der Mitgliedschaft bewirken, dass der bereits bezahlte Beitrag für das laufende Geschäftsjahr angerechnet wird und die Aufnahmegebühr entfällt. Eine Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer erfolgt nicht.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Klubs und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., werden im Klub unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:

- Name,
- Vorname,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefon- und Fax-Nummern
- E-Mailadressen
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinsangehörigkeit

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Klub fort.

- (3) Als Mitglied des VDH e.V. ist der Klub verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Züchter sowie seiner Zucht- und Leistungsrichter zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Adresse,

Für Zucht- und Leistungsrichter zusätzlich:

- Telefon- und Fax-Nummern,
- E-Mail-Adressen

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (z.B. Funktionsträgern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit der Zucht und dem Sport mit dem Boxer sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage www.bk-muenchen.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verarbeiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Klub – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 11 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Klub bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen, Aufnahmegebühren, Entgelten für Dienstleistungen, aus Spenden und im Falle eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs aus Umlagen. Der Beitrag wird fällig am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Festsetzung der Gebühren und Entgelte obliegt dem Vorstand, soweit nicht nachstehend eine Zuständigkeit der Hauptversammlung gegeben ist.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe ~~durch die Hauptversammlung durch Beschluss~~ durch Beschluss des Vorstands und der Landesgruppenvorsitzenden mit den durch deren Landesgruppe repräsentierten Stimmen festgesetzt wird.
- (3) Eintretende Mitglieder haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls ~~von der Hauptversammlung durch Beschluss des Vorstands und der Landesgruppenvorsitzenden~~ mit den durch deren Landesgruppe repräsentierten Stimmen festgesetzt wird. Mitglieder, die nach dem 01.07. eintreten, haben für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Beitrag zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr für Familienmitglieder entfällt, wenn sie zeitgleich mit dem zugehörigen



Hauptmitglied eintreten. Mitglieder, die dem Klub 50 Jahre angehören, sowie Förderer und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (4) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann eine von jedem Mitglied zu entrichtende Umlage bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf beschlossen werden, deren Höhe maximal einen halben Jahresbeitrag betragen darf.
- (5) Von dem Beitrag der Mitglieder werden 10 % an die Landesgruppen und weitere 30 % an die Gruppen vergütet. Die zu vergütenden Beitragsanteile werden jeweils auf einen vollen oder halben EURO auf- bzw. abgerundet.
- (5a) Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag darf weder von den Landesgruppen noch von den Gruppen eingefordert oder verlangt werden.
- (6) Die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages hat ausschließlich an die Geschäftsstelle des Klubs zu erfolgen. Im Übrigen wird auf § 7 (3) verwiesen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Klubs und auf Benutzung der vom Klub geschaffenen Einrichtungen. Einrichtungen einer Gruppe stehen nur den Mitgliedern der Gruppe oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Gruppe den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (2) Jedes Mitglied wird entsprechend seinem Wunsch einer örtlichen Gruppe zugeteilt. Dies bedarf der Zustimmung durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden der betroffenen Gruppe. Mitglieder, die auf eigenen Wunsch keiner Gruppe angehören wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der jeweiligen Landesgruppe, welche auch über die hieraus sich ergebenden Einschränkungen der Rechte und Pflichten aufklärt.
- (3) Die Versetzung eines Mitgliedes in eine andere Gruppe kann nur auf Antrag durch Beschluss des jeweiligen Landesgruppenvorstandes erfolgen. Antragsberechtigt sind das Mitglied und der Vorstand der Gruppe, der das Mitglied angehört. Die Entscheidung des Landesgruppenvorstandes hat unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Gegen den Beschluss des Landesgruppenvorstandes steht den Beteiligten ein Einspruchsrecht zum Klubvorstand zu, dessen Entscheidung dann unanfechtbar ist. Zu den Beteiligten gehört auch die Gruppe, der das Mitglied neu zugewiesen wird.
- (4) Der Wechsel eines Mitgliedes von einer Landesgruppe in eine andere bedarf der Zustimmung beider Landesgruppenvorstände. Können diese sich nicht einigen, entscheidet der Klubvorstand. Auf eigenen Wunsch kann ein Mitglied einer Landesgruppe zugeteilt werden, ohne einer örtlichen Gruppe anzugehören. Über den Antrag entscheidet der Landesgruppenvorstand. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dass die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren gewahrt werden.
- (5) Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können auf eigenen Wunsch Mitglieder des Klubs werden, ohne einer Landesgruppe und örtlicher Gruppe anzugehören. Über den Antrag des Mitglieds entscheidet der 1. Vorsitzende des Klubs. Dieser klärt über die Mitgliedsrechte dieser Personen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf.
- (6) Jedes ordentliche volljährige Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, ist wählbar und hat in der Hauptversammlung seiner Gruppe eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.



- (7) Jedes Mitglied kann an der Hauptversammlung seiner Gruppe, der Landesgruppe und des Klubs teilnehmen und sich zu Wort melden. Es muss gehört werden.
- (8) In die Ämter der Landesgruppen und Gruppen können nur solche Mitglieder gewählt werden, die der betreffenden Landesgruppe oder Gruppe angehören.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen an und unterwerfen sich den vom Klub und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen und Anordnungen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - (1) die Aufnahmegebühr und den Beitrag umgehend nach Aufforderung zu bezahlen.
 - (2) die Satzung, Ordnungen, satzungsmäßige Anordnungen und Beschlüsse des Klubs, seiner Untergliederungen und deren Organe zu befolgen.
 - (3) die Anweisungen über die Zucht, Ausstellungen, Zuchttauglichkeitsprüfungen (ZTP), Körungen, Ausbildung und Arbeitsprüfungen einzuhalten.
 - (4) seine Hundezucht und / oder –haltung unter Beachtung des Tierschutzgesetzes zu betreiben.
 - (5) Anschriftsänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des Klubs und seiner Gruppe zu melden.
 - (6) seine Verpflichtungen gegenüber dem Klub stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit sportlich und fair zu verhalten.
 - (7) nach Aufforderung durch das zuständige Organ in einem Disziplinarverfahren als Zeuge wahrheitsgemäß auszusagen.
 - (8) Kein Mitglied und keine Gliederung des Klubs sind berechtigt, die Mitgliedschaft in einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation zu erwerben, sich an ihr zu beteiligen oder ein Amt anzunehmen. Entsprechendes gilt auch im Verhältnis zu vom VDH anerkannten Konkurrenz-Vereinen.
 - (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf seine Veranlassung angefertigte HD-Röntgenaufnahme und, Spondylose-Röntgenaufnahme und Herzbefunde bezüglich seines Boxers an den Klub zum Zwecke der Auswertung und Archivierung zu übereignen.

§ 14 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

- (a) die Hauptversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Ehrenrat
- (d) Ausschüsse
 - a. Ausschuss für das Zucht- und Körwesen (AZKW)
 - b. Ausschuss für Zuchtrichter
 - c. Ausschuss für Leistung- und Ausbildungswesen (ALAW)

§ 15 Hauptversammlung

- (1) Der Klub hält regelmäßig nach Ablauf jeden 4. Jahres bis spätestens zum Ende des Monats April eine Hauptversammlung ab.
- (2) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Klubs. Sie kann – außer in Disziplinarangelegenheiten – allen Organen des Klubs Weisungen erteilen.



Die Eigenverantwortung der anderen Vereinsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt. Sie ist für alle Mitglieder öffentlich.

(3) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

a.) den Mitgliedern mit Stimmrecht:

aa.) dem Klubvorstand

bb.) den Delegierten.

Delegierte sind die Landesgruppenvorsitzenden Kraft ihres Amtes, bei deren Verhinderung deren satzungsmäßigen Vertreter und zusätzlich die von den Landesgruppen gewählten Delegierten. Auf jeweils 200 angefangene Mitglieder einer Landesgruppe entfällt ein gewählter Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Jeder gewählte Delegierte muss volljährig und Mitglied des Boxer-Klub e.V. sein. Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen der Landesgruppe. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Namenslisten, gewählt sind diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das auf dem Wahlzettel angegebene Ranking (bei gleicher Stimmenzahl bestimmt eine Stichwahl das Ranking). Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Landesgruppe als gewählte Delegierte zur Hauptversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Das Mandat erlischt mit Ausscheiden aus der Landesgruppe. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Landesgruppe sind auch Vorstandsmitglieder der Gruppen und Landesgruppen wählbar. Die Landesgruppen haben eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Die jeweils gültige Liste der gewählten Delegierten ist unverzüglich, unaufgefordert in der Geschäftsstelle des Klubs zu hinterlegen. Im Übrigen wird auf § 18 (7) der Satzung verwiesen.

b) den Mitgliedern ohne Stimmrecht:

aa.) den Ausschussmitgliedern (Ausschuss für Zucht- und Körwesen, Zuchtrichterausschuss, Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung)

bb.) den Rechnungsprüfern

cc.) den Ehrenmitgliedern des Klubvorstandes.

dd.) dem Ehrenrat sowie deren Stellvertreter.

(4) Die ersten Vorsitzenden der Landesgruppen und die gewählten Delegierten der Landesgruppen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines gewählten Delegierten ist nicht übertragbar. Ein gewählter Delegierter kann nur durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Der jeweilige 1. Vorsitzende der Landesgruppe ist für die Nominierung und Einladung der Ersatzdelegierten gemäß gewählter Reihenfolge (Ersatzdelegierten-Ranking) verantwortlich.

(5) Jedes Mitglied hat ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

§ 16 Zuständigkeit der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist in allen den Klub betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1) Entgegennahme der Geschäftsberichte

2) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer

3) Aussprache zu den Berichten

4) Entlastung des Vorstandes

5) Wahl eines Wahlausschusses

6) Wahl der Vorstandsmitglieder



- 7) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - 8) Wahl von 4 Mitgliedern in den Ausschuss für Zucht- und Körwesen
 - 9) Wahl von 2 Mitgliedern in den Ausschuss für Zuchtrichter
 - 10) Wahl von 4 Mitgliedern in den Ausschuss für Leistung- und Ausbildungswesen
 - 11) Wahl des Ehrenrates
 - 12) Änderungen von Satzung, Ordnungen und sonstige Anträge
 - 13) Ernennung von Förderern und Ehrenmitgliedern
 - 14) Vergabe von Klubveranstaltungen
- (3) Die Kosten der Hauptversammlung werden wir folgt getragen:
Die Kosten für den Vorstand, für die Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 15, (3) b) sowie für die Landesgruppenvorsitzenden und die Delegierten der Landesgruppen übernimmt der Klub.

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise ab dem Tag des Versands per E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn das Einladungsschreiben in Textform zugeht. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung des Klubs ist einen Monat vorher in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ und auf der Internet-Homepage www.bk-muenchen.de zu veröffentlichen. Den Vorstandsmitgliedern und sämtlichen Delegierten ist die Einladung postalisch oder per E-Mail nebst Anträgen zur Hauptversammlung zu zusenden.
- (2) Sollten außerordentliche Umstände die Abhaltung der regelmäßigen Hauptversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Klubvorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung absehen. Er muss hierzu die Zustimmung der 1. Vorsitzenden der Landesgruppen sowie der Delegierten der Landesgruppen einholen, die als gegeben gilt, wenn 2/3 der Stimmen ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung können nur von den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen, auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Landesgruppenversammlungen oder des Landesgruppenvorstandes und den Vorstandsmitgliedern des Klubs gestellt werden. Sie müssen bis zum 01. November des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Klubs eingereicht werden. Soweit die Anträge das Ehrenratsverfahren bzw. die Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung betreffen, ist auch der Ehrenrat antragsberechtigt.
- (4) Dringlichkeitsanträge können von allen Teilnahmeberechtigten der Hauptversammlung unmittelbar vor dieser oder in dieser gestellt werden. Nicht zulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen, die Satzungsbestandteil sind und auf Auflösung des Klubs. Hiervon ausgenommen sind Änderungen von Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Einladung waren. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zulassung des Klubvorstandes, der sich dafür mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden muss. Die Hauptversammlung ist ihrerseits berechtigt, die Behandlung mit 2/3 Mehrheit abzulehnen. Entsprechendes gilt für die Anträge, deren Behandlung der Klubvorstand zurückgewiesen hat.



§ 18 Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Klubs und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, leitet ein von den Vertretern der Landesgruppen mit Mehrheitsbeschluss gewähltes Mitglied des Klubvorstandes die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- (3) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, Satzung oder Gesetz sehen etwas anderes zwingend vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Beschlussantrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (4) Zur Änderung der Satzung als auch der in § 3 (2) genannten Ordnungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Klubs kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (6) Über Inhalte, welche der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen, kann auf Antrag des Klubvorstandes auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn diesem Verfahren nicht mehr als 1/3 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen widersprechen. Im schriftlichen Verfahren kann auch entschieden werden, wenn 2/5 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen dies beantragen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, dessen Laufzeit grundsätzlich 6 Wochen betragen soll, werden zur Ermittlung der Mehrheit in Abweichung von § 18 Abs. 4 sämtliche vorhandenen Stimmen gezählt.
- (7) Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer besitzen kein passives Wahlrecht und müssen im Falle ihrer Kandidatur ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für (6) (im schriftlichen Verfahren).
- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Klub verbindlich. Sie sind in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ zu veröffentlichen und werden dadurch wirksam.
- (9) Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer sowie vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie ist den Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie den ersten Vorsitzenden der Landesgruppen und den Delegierten der Landesgruppen zuzusenden. Der Versand per E-Mail ist ausreichend.

§ 19 Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn 2/3 des Klubvorstandes oder 2/5 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen dies begehren. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung kann die Einberufungsfrist bis auf 10 Tage abgekürzt werden.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist weiter einzuberufen, wenn dies eine vorausgegangene Hauptversammlung beschlossen hat.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Zuchtleiter
 4. dem Obmann für Zuchtrichter



5. dem Obmann für Leistungsrichter- und Ausbildung
6. dem Obmann für Rechtswesen (Justiziar)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung regelmäßig für die Dauer von 4 Jahren, jedenfalls bis zur Neuwahl, in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind anwesende und abwesende Mitglieder. Letztere jedoch nur, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung dem Wahlausschuss vorliegt. Ämtervereinigung ist im Klubvorstand nicht zulässig. Im Übrigen wird auf § 18 (7) der Satzung verwiesen.
- (3) Der Ehrenvorsitzende gehört mit beratender Funktion dem Vorstand an, er hat jedoch kein Stimmrecht
- (4) Zum Zuchtleiter kann nur ein Zuchtrichter oder Landesgruppenzuchtwart gewählt werden, der mindestens 5 Jahre im Amt ist.
- (5) Bei der Wahl des Obmannes für Zuchtrichter ist die Hauptversammlung an die Vorschläge des Zuchtrichterkörpers gebunden. Dieser muss mindestens zwei geeignete Kandidaten vorschlagen, die seit mindestens fünf Jahren Zuchtrichter sein müssen.
- (6) Bei der Wahl des Obmannes für Leistungsrichter und Ausbildung ist die Hauptversammlung an die Vorschläge des Leistungsrichterkörpers gebunden. Dieser muss mindestens zwei geeignete Kandidaten vorschlagen, die seit mindestens fünf Jahren Leistungsrichter sein müssen.
- (7) Der Obmann für Rechtswesen (Justiziar) sollte die Befähigung zum Richteramt haben und möglichst eine Anwaltszulassung besitzen.
- (8) Für die Beschlussfassung gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für die Hauptversammlung, jedoch erfolgen die Abstimmungen im Regelfall nicht geheim und es entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Des Weiteren setzt die Beschlussfähigkeit des Klubvorstandes voraus, dass wenigstens 4 Stimmen abgegeben werden. Enthaltungen sind nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um ein Disziplinarverfahren, bei dem ihre Mitwirkung in entsprechender Anwendung der Ehrenratsordnung ausgeschlossen ist.

§ 21 Geschäftsführung und gesetzliche Vertretung

- (1) Dem Klubvorstand obliegt die Klubverwaltung, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurde. Der Klubvorstand hat für sich und die Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Genehmigung Hauptversammlung des Klubs mit einfacher Mehrheit bedarf. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ausschüsse sowie die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder werden in dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Klub wird im Außenverhältnis durch den 1.Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Vertretung vor Gerichten / Behörden sowie bei Eröffnung und Änderung von Bankkonten klubuntergeordneter Organe, besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Klub wird im Innenverhältnis durch den 1.Vorsitzenden vertreten. Nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende den Klub.
- (4) Jede Verfügung über Grundstücke, insbesondere auch Belastungen von Grundstücken, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit zustande kommt, sowie der Zustimmung von 2/3 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen.
- (5) Die Vertretung des Klubs umfasst insbesondere auch die Umsetzung der satzungsgemäßen Entscheidungen sämtlicher Ausschüsse.
- (6) Veröffentlichungen des Klubs erfolgen in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“. Beschlüsse und Anordnungen werden durch die Veröffentlichung verbindlich.



~~(6)~~(7) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

§ 22 Ausschüsse

(1) Grundsätzlich sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Die Ausschussmitglieder der nachfolgend angeführten Ausschüsse werden durch die Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ein gewähltes Ausschussmitglied darf nur in einen Ausschuss gewählt werden. Ämterhäufung ist nicht zulässig.

1. *der Ausschuss für das Zucht- und Körwesen (AZKW):*

Der AZKW besteht aus dem Zuchtleiter und 4 Mitgliedern, von denen je einer Körmeister, Zuchtrichter, Landesgruppen-Zuchtwart und erfahrener Kynologe sein muss. Den Vorsitz im AZKW führt der / die Zuchtleiter/in.

2. *der Ausschuss für Zuchtrichter:*

Der Ausschuss für Zuchtrichter besteht aus dem Zuchtrichterobmann, dem Zuchtleiter sowie 2 gewählten Mitgliedern, die seit mindestens 5 Jahren Zuchtrichter sein müssen. Den Vorsitz im Zuchtrichterausschuss für der/die Zuchtrichterobmann/obfrau.

3. *der Ausschuss für Leistungsrichter und Ausbildung (ALAW):*

Der ALAW besteht aus dem Obmann für Leistungsrichter- und Ausbildung und 4 Mitgliedern, die jeweils seit mindestens 5 Jahren Leistungsrichter oder (bei maximal 2 Mitglieder) Landesgruppen-Ausbildungswart sein müssen.

Den Vorsitz im ALAW führt der/die Obmann/frau für Leistungsrichter und Ausbildung.

- (2) Weitere Ausschüsse können auf Antrag von 2/3 des Klubvorstandes oder 2/3 der durch die Landesgruppen repräsentierten Stimmen gebildet werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende des Klubs ist Mitglied aller Ausschüsse, auch solcher, die nur vorübergehend oder zu besonderen Zwecken gebildet werden. Bei weitreichenden Entscheidungen für den Klub hat der 1. Vorsitzende des Klubs das Recht, eine getroffene Entscheidung des Ausschusses durch eine Mehrheitsentscheidung des Klubvorstandes zu ersetzen oder eine Delegiertenentscheidung im schriftlichen Verfahren zu initiieren.
- (4) Alle Ausschussmitglieder unterliegen einer Geheimhaltungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt einen Satzungsverstoß dar. Auf Antrag des Klubvorstandes welcher mit 2/3-Mehrheit zu fassen ist, ist eine Entscheidung durch den Ehrenrat herbei zu führen.
- (5) Für die Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für die Hauptversammlung, jedoch erfolgen die Abstimmungen im Regelfall nicht geheim und es entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Des Weiteren setzt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses voraus, dass wenigstens 4 Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen sind nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um ein Disziplinarverfahren, von welchem ein Ausschussmitglied an der Mitwirkung in entsprechender Anwendung der Ehrenratsordnung ausgeschlossen ist.

§ 23 Fortfall und Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie Ausschussmitgliedes

- (1) Fällt der 1. Vorsitzende des Klubs fort, so wird dessen Funktion vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Dies gilt nicht für die gesetzliche Vertretung. Es ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Bei Fortfall anderer Mitglieder des Vorstandes kann dieser mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied für die Dauer von 6 Monaten kommissarisch berufen. Danach ist eine Nachwahl vorzunehmen.



- (3) Bei Fortfall von Ausschussmitgliedern kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen Ersatz für die Dauer von 6 Monaten kommissarisch berufen. Danach ist eine Nachwahl vorzunehmen. (4) Ein Widerruf der Vorstands- oder Ausschussbestellung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung erfolgen.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Geldgeschäfte der laufenden Verwaltung erledigt die Geschäftsstelle des Klubs im Auftrag des Vorstandes. Hierbei sind die Satzung, die Ordnungen, die Weisungen und die Beschlüsse des Klubvorstandes und der Hauptversammlung zu beachten.
- (2) Ein beauftragter amtlich zugelassener und vereidigter Wirtschaftsprüfer erstellt auf Basis der Zuarbeit der Geschäftsstelle (Kontierung und Buchführung) und unter Mithilfe des Vorstandes den Jahresabschluss in angemessener Frist jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer hat einen Bericht über den Jahresabschluss, die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand zu erstellen. Der Bericht ist mit dem abschließenden Vermerk des Wirtschaftsprüfers zu versehen.
- (4) Auf dieser Grundlage haben zwei als Rechnungsprüfer gewählte Mitglieder ihre Stellungnahme abzugeben, ob sie nach durchgeführter Prüfung dem vorgelegten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Ausgaben und der Verwendung der Einnahmen zustimmen oder Einwendungen erheben.
- (5) Der Jahresabschluss in Form der konsolidierten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bestätigungsvermerk des Buch- oder Wirtschaftsprüfers und der Stellungnahme der Rechnungsprüfer ist vom 1. Vorsitzenden des Klubs der Hauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Klubvermögens Rechenschaft zu geben.
- (6) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder erfolgt jeweils für 4 Jahre in Anlehnung an § 20 (2) Satz 1.

§ 25 Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung

- (1) Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der Klub Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, den Ordnungen und Zwecken des Klubs und seiner Untergliederungen zuwiderhandeln. Das Nähere regelt die Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung, die gemäß § 3 (2) f) Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die ordentlichen Gerichte können erst dann angerufen werden, wenn alle Verwaltungsinstanzen und Rechtsorgane, die nach der Satzung und der Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung des Klubs zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und der Betroffene nach der Satzung und der Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung des Klubs keine andere Instanz mehr anrufen kann.
- (3) Die Versäumung angeordneter verbandsinterner Rechtsmittelfristen gilt als Unterwerfung unter die angefochtene Entscheidung. Die ordentlichen Gerichte können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der letzten Verbandsentscheidung angerufen werden.



§ 26 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz, Haftung und Ersatz

- (1) Sämtliche im Klub ausgeübten Klubitätigkeiten oder solche in Untergliederungen auftragsgemäß bedingten Auslagen werden von der anordnenden Kluborganisation in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
- (2) Für Schäden, für die der Klub kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet dieser nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der verantwortlichen Repräsentanten von Untergliederungen.
- (3) Der Klub haftet nicht für Schäden, die Repräsentanten von Untergliederungen in den diesen zugewiesenen eigenen Tätigkeitsbereichen verschuldet haben.
- (4) Amtsträger im Klub und in den Untergliederungen erhalten nur die nachgewiesenen Auslagen ersetzt, die in Erfüllung ihrer ordnungsgemäß ausgeübten Organtätigkeit entstanden sind.
- (5) Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden diese Ersatzansprüche vom Klub oder von der Untergliederung ersetzt, für welche/welchen der Haftende tätig geworden ist. Dies gilt nicht, wenn der Haftende vorsätzlich gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

§ 27 Auflösung des Klubs

- (1) Die Auflösung des Klubs kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, für die vorher nur dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Versammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Hauptversammlung mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, dass diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Der Hauptversammlung des Klubs haben rechtzeitig Beratungen und Beschlussfassungen sämtlicher Landesgruppen zur Auflösungsfrage voranzugehen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Liquidatoren werden die zur Zeit der Beschlussfassung amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden des Klubs.
- (5) ~~Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende restliche Klubvermögen fällt der Bundesrepublik Deutschland zu, die es für die Zwecke der Stadt München mit der Auflage zur gemeinnützigen Verwendung im Sinne des Tierschutzes verwenden soll.~~ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
- (6) Es wird bei Auflösung des Klubs, soweit keine Nachfolgeorganisation geschaffen wird, dem VDH zu treuen Händen folgendes zugesprochen: Das Zuchtbuch, das Körbuch und die Boxerblätter.

§ 28 Landesgruppen

- (1) Die rechtlich selbständigen Landesgruppen haben den Status eines nichtrechtsfähigen Vereines.
- (2) Die Landesgruppe führt den Namen Boxer-Klub e.V., Sitz München, Landesgruppe



- (3) Der Wirkungskreis der Landesgruppe erstreckt sich über das von der Hauptversammlung des Klubs festgelegte Gebiet und umfasst die innerhalb dieses Gebietes bestehenden Gruppen.
- (4) Eine Eintragung der Landesgruppe in das Vereinsregister ist nicht zulässig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Landesgruppe ist die Förderung der in § 3 der Satzung genannten Aufgaben im Wirkungsgebiet der Landesgruppe, insbesondere
 - a) Die Bildung von örtlichen Gruppen zur Zusammenfassung der Einzelmitglieder.
 - b) Unterstützung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Breitensportveranstaltungen.
 - c) Die Förderung der Zucht, Leistung und Ausbildung durch Vorträge, Belehrung und Beratung sowie durch Unterstützung von Veranstaltungen der Gruppen.
 - d) Die Aufsicht über die Einhaltung und Beachtung der Satzung, der satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüsse des Klubs und seiner Organe seitens der Mitglieder.
 - e) Bezüglich der Gruppe besteht eine umfassende Aufsichtspflicht, die ein Weisungsrecht gegenüber den Gruppenvorständen beinhaltet, soweit es um Belange geht, die über den rein gruppeninternen Bereich hinausgehen. Die Landesgruppe ist berechtigt, Gruppenhauptversammlungen abzuhalten, wenn deren geordnete Durchführung durch die Gruppe selbst nicht mehr gewährleistet erscheint.
 - f) Überwachung der Zuchtlauterkeit in jeglicher Beziehung.
 - g) Beratung der Gruppenvorstände und Schlichten von Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern einzelner Gruppen.
 - h) In Zusammenarbeit mit einer Gruppe Durchführung der Körung, einer Landesgruppen-Spezialausstellung, von Landesgruppen-Ausscheidungsprüfungen sowie sonstiger Landesgruppenveranstaltungen.
 - i) Vergabe von Spezialausstellungen und Festlegung der Termine im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterobmann.
 - j) Veranstaltung und Durchführung von Lehrgängen für Zucht- und Ausbildungswarte der Gruppen.
 - k) Die Wahl des Klubvorstandes, des Ehrenrates, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse durch den Landesgruppenvorsitzenden und durch die gewählten Delegierten der Landesgruppe.
 - l) Stellungnahme zur Ehrungsanträgen und sonstigen Anträgen.
 - m) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit.
 - n) Verteilung von Rückvergütung des Beitrages.
 - o) Zusammenarbeit mit den Behörden z. B. im Rahmen der Hundegesetze.
- (2) Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Klubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 30 Finanzierung

Jede Landesgruppe erhält vom Klub 10 % der Beiträge der Mitglieder ihres Wirkungsgebietes. Die Höhe kann von der Hauptversammlung des Klubs geändert werden.

§ 31 Organe der Landesgruppe

Organe der Landesgruppe sind

- a) die Landesgruppenhauptversammlung,
- b) der Landesgruppenvorstand.

§ 32 Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Die Landesgruppe hält in der Zeit vom 15.01. – 31.03. des nach der Hauptversammlung des Klubs liegenden Jahres eine ordentliche Landesgruppenhauptversammlung mit Neuwahl des Landesgruppenvorstands und Wahl der Landesgruppendelegierten ab.

Diese Landesgruppenhauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Aussprache zu den Berichten,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl eines Wahlausschusses,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Klubs.
- (2) Darüber hinaus sollen weitere Delegiertenversammlungen der Landesgruppe in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Zwingend ist die erste Delegiertenversammlung der Landesgruppe im Jahr mit den entsprechenden Berichten der Vorstandsmitglieder durchzuführen.
 - (3) Die Landesgruppenhauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung.
Die Hauptversammlung der Landesgruppe setzt sich zusammen aus:
 - a.) den Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - aa.) dem Landesgruppenvorstand
 - bb.) den Delegierten der Gruppen.

Delegierte sind die Gruppenvorsitzenden Kraft ihres Amtes, bei deren Verhinderung deren satzungsmäßigen Vertreter (2. Vorsitzender, falls auch dieser verhindert ist, durch ein anderes vom Vorstand der Gruppe oder der Hauptversammlung der Gruppe bestimmtes Mitglied des Gruppenvorstandes) und die von den Gruppen gewählten Delegierten. Auf jeweils 25 angefangene Mitglieder einer Gruppe entfällt ein gewählter Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Jeder gewählte Delegierte muss volljährig und Mitglied des Boxer-Klub e.V. sein. Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen der Gruppe. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Namenslisten, gewählt sind diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das auf dem Wahlzettel angegebene Ranking (bei gleicher Stimmenzahl bestimmt eine Stichwahl das Ranking). Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Landesgruppe als gewählte Delegierte zur Hauptversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Das Mandat erlischt mit Ausscheiden aus der Gruppe. Mit



Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Gruppe sind auch Vorstandsmitglieder der Gruppen wählbar. Die Gruppen haben eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen.

Die jeweils gültige Liste der gewählten Delegierten ist unverzüglich, unaufgefordert in der Geschäftsstelle des Klubs und beim 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zu hinterlegen. Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen.

Der Wahlleiter und die Wahlhelfer besitzen kein passives Wahlrecht und müssen im Falle ihrer Kandidatur ausgetauscht werden.

Die ersten Vorsitzenden der Gruppen und die gewählten Delegierten der Gruppen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines gewählten Delegierten ist nicht übertragbar. Ein gewählter Delegierter kann nur durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Der jeweilige 1. Vorsitzende der Gruppe ist für die Nominierung und Einladung der Ersatzdelegierten gemäß gewählter Reihenfolge (Ersatzdelegierten-Ranking) verantwortlich.

- b.) den Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - aa.) den Rechnungsprüfern
 - bb.) den Ehrenmitgliedern des Landesgruppenvorstandes.

§ 33 Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Die Landesgruppenhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Landesgruppe oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Landesgruppe schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise ab dem Tag des Versands per E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Einladungsschreiben und Tagesordnung werden an die Vorsitzenden der Gruppen, an jeden einzelnen Delegierten der Gruppen sowie an die Mitglieder der Landesgruppe ohne Gruppenzugehörigkeit übermittelt. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn das Einladungsschreiben in Textform zugeht.
- (2) Der Vorstand der Landesgruppe, die Gruppen und ihre Delegierten können bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesgruppenhauptversammlung beim 1. Vorsitzenden der Landesgruppe schriftlich mit Begründung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Im Übrigen wird auf § 17 der Satzung verwiesen.

§ 34 Beschlussfassung der Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Die Landesgruppenhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Landesgruppe, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Landesgruppe eröffnet und geleitet.
- (2) Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied in der für ihn zuständigen Landesgruppe. Im Übrigen wird auf § 32 a.) der Satzung verwiesen.
- (4) Über Beschlüsse der Landesgruppenhauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 35 Außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Landesgruppenhauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Landesgruppe erfordert.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn 2/3 des Landesgruppenvorstandes oder 2/5 der durch die Gruppen repräsentierten Stimmen dies begehren.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- (3) Der Vorstand des Klubs kann zu außerordentlichen Landesgruppenhauptversammlungen einberufen.
- (4) Bei außerordentlichen Landesgruppenhauptversammlungen reicht eine Einberufung unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen. Im Übrigen gilt § 33 entsprechend.

§ 36 Der Landesgruppenvorstand

- (1) Der Landesgruppenvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Zuchtwart
 - f) dem Ausbildungswart
- (2) Zur Vertretung der Landesgruppe ist der 1. Vorsitzende der Landesgruppe und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende der Landesgruppe berechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Die Vertretungsbefugnis der Landesgruppe ist in der Weise beschränkt, dass
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 3.000 Euro ist die Zustimmung der Landesgruppenhauptversammlung erforderlich.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 5.000 ist die Zustimmung des Klubvorstands erforderlich,
 - c) Im Übrigen ist die Vertretungsmacht auf das Landesgruppenvermögen beschränkt.
- (4) Bei Rechtsgeschäften ist mit dem Geschäftspartner schriftlich zu vereinbaren, dass stets nur die Landesgruppe und nicht der Handelnde und diese nur mit ihrem Landesgruppenvermögen haftet.

§ 37 Zuständigkeiten des Landesgruppenvorstands

- (1) Dem Landesgruppenvorstand obliegen die Geschäftsführung der Landesgruppe und die Durchführung der ihm von Hauptversammlungen des Klubs und der Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Landesgruppenhauptversammlung und Delegiertenversammlungen sowie Erstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Landesgruppenhauptversammlung,
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung,
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von € 3.000,00.
 - e) Ordnungsorgan nach der Rechts-, Verfahrens- und Ehrenratsordnung.

§ 38 Wahl und Amtsdauer des Landesgruppenvorstands

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in einer ordentlichen Landesgruppenhauptversammlung in der Zeit vom 15.01. - 31.03. des nach der Hauptversammlung des Klubs liegenden Jahres vorgenommen.



- (2) Im Landesgruppenvorstand können der 1. und der 2. Vorsitzende nicht gleichzeitig zum Kassierer gewählt werden. Mehr als zwei Vorstandsämter können durch eine Person nicht ausgeübt werden. Ein Stimmrechtszuwachs findet nicht statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt kommissarisch für die Dauer von 6 Monaten zu berufen. Danach ist dieses Amt nachzuwählen. Scheiden während der Amtszeit gleichzeitig zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, sind unverzüglich diese Ämter nachzuwählen. Scheidet der 1. Vorsitzende der Landesgruppe aus, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl wird das Amt vom 2. Vorsitzenden der Landesgruppe wahrgenommen.
- (4) Die Wirksamkeit der Vorstandsbestellung entfällt, wenn eine Bestätigung durch den Klubvorstand und/oder beim Zucht- und Ausbildungswart durch die Ausschüsse entsprechend den Ordnungen abgelehnt wird.
- (5) Ein Widerruf der Vorstandsbestellung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung der Landesgruppe erfolgen.

§ 39 Sitzungen und Beschlüsse des Landesgruppenvorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 40 Auflösung der Landesgruppe

- (1) Die Auflösung einer Landesgruppe kann durch die Delegiertenversammlung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Landesgruppe mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung einer Landesgruppe ist außerdem aus schwerwiegenden Gründen zulässig. Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung des Klubs nach vorheriger Anhörung des Vorstands der Landesgruppe sowie der Landesgruppendelegierten. Dies gilt auch im Falle einer Fusion von Landesgruppen.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Liquidator der 1. Vorsitzende des Klubs.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation übrigbleibende Vermögen der Landesgruppe fällt anteilmäßig entsprechend der Mitgliederzahl auf die Gruppen dieser Landesgruppe zu. Sollten zu diesem Zeitpunkt keine Gruppen mehr existent sein, so fällt das Vermögen dem Klub zu.
- (5) Bei einer Fusion von 2 oder mehr Landesgruppen kommen Absatz (3) und (4) nicht zur Anwendung.

§ 41 Gruppen

- (1) Nicht selbständige Gruppen führen den Namen:
Boxer-Klub e.V. Sitz München, Landesgruppe, Gruppe
selbständige Gruppen den Namen:



Boxer-Klub Sitz München, Landesgruppe, Gruppe e.V.“

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Eine Eintragung in das Vereinsregister ist für Gruppen möglich.

§ 42 Zweck und Aufgaben

Zweck der Gruppe ist die Förderung der in § 3 der Satzung genannten Aufgaben im regionalen Wirkungskreis der Gruppe, insbesondere

1. Beschaffung und Erhaltung des notwendigen Übungsplatzes und Übungsgerätes sowie Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bei der Ausbildung des Deutschen Boxers;
2. Belehrung und Beratung der Mitglieder in Versammlungen und auf Veranstaltungen sowie durch Vorträge über Zucht, Haltung, Pflege und Ausbildung des Deutschen Boxers;
3. Veranstaltung von örtlichen Ausstellungen, Zuchttauglichkeits- und Leistungsprüfungen;
4. Überprüfung der Einhaltung geltender Bestimmungen über Zucht und Ausbildung;
5. Ausübung des Hausrechts auf dem Gruppengelände;
6. Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden z. B. im Rahmen der Hundegesetze.

§ 43 Finanzierung

Jede Gruppe erhält vom Klub 30 % der Beiträge der Mitglieder ihres Wirkungsgebietes über die Landesgruppe ausgezahlt. Die Höhe kann von der Hauptversammlung des Klubs geändert werden. Die Gruppe kann für weiterreichende Leistungen, als die in der Satzung vorgeschrieben sind, Gebühren von den Mitgliedern erheben (z. B. Boxenbenutzungsgebühren etc.).

§ 44 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 45 Organe der Gruppe

Organe der Gruppe sind

- a) die Gruppenhauptversammlung
- b) der Gruppenvorstand

§ 46 Gruppenhauptversammlung

- (1) Die Gruppenhauptversammlung ist in allen die Gruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.

Die Gruppenhauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Aussprache zu den Berichten,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl eines Wahlausschusses,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder,



- g) Wahl der Rechnungsprüfer,
h) Wahl der Delegierten für die Landesgruppenhauptversammlung.
Auf jeweils 25 angefangene Mitglieder einer Gruppe entfällt ein gewählter Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Jeder gewählte Delegierte muss volljährig sein, der Gruppe zugehörig sein und Mitglied des Boxer-Klub e.V. sein. Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, zeitgleich mit den regulären Vorstandswahlen der Gruppe. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach Namenslisten, gewählt sind diejenigen, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das auf dem Wahlzettel angegebene Ranking (bei gleicher Stimmenzahl bestimmt eine Stichwahl das Ranking). Das Mandat erlischt mit Ausscheiden aus der Gruppe. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Gruppe sind auch Vorstandsmitglieder der Gruppen wählbar. Die Gruppen haben eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Die jeweils gültige Liste der gewählten Delegierten ist unverzüglich, unaufgefordert in der Geschäftsstelle des Klubs und beim 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zu hinterlegen. Die ersten Vorsitzenden der Gruppen und die gewählten Delegierten der Gruppen haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht eines gewählten Delegierten ist nicht übertragbar. Ein gewählter Delegierter kann nur durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Der jeweilige 1. Vorsitzende der Gruppe ist für die Nominierung und Einladung der Ersatzdelegierten gemäß gewählter Reihenfolge (Ersatzdelegierten-Ranking) verantwortlich. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Gruppe als gewählte Delegierte zur Landeshauptversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet.
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
j) Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidung über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,00.
- (2) Die Gruppe ist verpflichtet, jährlich bis spätestens zum Ende des Monats April eine Gruppenhauptversammlung mit den entsprechenden Berichten gem. Abs.1 durchzuführen.
(3) Die Gruppe ist verpflichtet, in der Zeit vom 15.01. bis 31.03. des nach den Neuwahlen in der Landesgruppe liegenden Jahres eine Gruppenhauptversammlung mit Neuwahlen des Gruppenvorstands und der Gruppendelegierten durchzuführen.
(4) Darüber hinaus sollen weitere Treffen der Mitglieder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 47 Außerordentliche Gruppenhauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gruppenhauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gruppe erfordert.
(2) Diese muss einberufen werden, wenn dies 2/3 des Gruppenvorstandes oder 2/5 der Mitglieder einer Gruppe schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe für eine solche Versammlung verlangen.
(3) Der Vorstand des Klubs und der Vorstand der zuständigen Landesgruppe können zu außerordentlichen Gruppenhauptversammlungen der Gruppen einberufen.
(4) Bei außerordentlichen Gruppenhauptversammlungen reicht eine Einberufung unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen. Im Übrigen gilt § 48 entsprechend.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

§ 48 Einberufung der Gruppenhauptversammlung

Gruppenhauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden der Gruppe oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Gruppe schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Postversand beginnt die Frist mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn das Einladungsschreiben in Textform zugeht. Im Übrigen wird auf § 6 (3) der Satzung verwiesen.

§ 49 Ablauf und Beschlussfassung der Gruppenhauptversammlung

- (1) Die Gruppenhauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden der Gruppe, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden der Gruppe geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Gruppenhauptversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen stets beschlussfähig.
- (3) Die Gruppenhauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Vorstandswahlen und die Wahl der Gruppendelegierten erfolgen in geheimer Wahl. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer besitzen kein passives Wahlrecht und müssen im Falle ihrer Kandidatur ausgetauscht werden. Die weiteren Wahlen sowie Entscheidungen über Anträge können per Akklamation erfolgen, es sei denn, 10% der anwesenden Mitglieder begehren eine geheime Wahl bzw. Abstimmung.
- (6) Über Beschlüsse der Gruppenhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden der Gruppe zu unterzeichnen ist.
- (7) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Gruppe. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Gruppe unter Beachtung des § 6 (1) und (4) Satz 2.

§ 50 Gruppenvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassierer,
 5. dem Zuchtwart,
 6. dem Ausbildungswart.

Der Vorstand kann durch höchstens 2 Beisitzer (mit Stimmrecht) ergänzt werden.
- (2) Gesetzliche Vertreter i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende der Gruppe.
- (3) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis wie folgt beschränkt:



- a) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 3.000,00 ist die Zustimmung der Gruppenhauptversammlung erforderlich.
- b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 ist die Zustimmung des Landesgruppenvorstands erforderlich,
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die in Vertretung der Gruppe vorgenommen werden, ist mit dem Geschäftspartner schriftlich zu vereinbaren, dass stets nur die Gruppe und nicht der Handelnde und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.
- (5) Vorstehende Punkte (3) a) b) gelten nicht für ins Vereinsregister eingetragene Gruppen.

§ 51 Zuständigkeiten des Gruppenvorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gruppe und die Durchführung der von den Hauptversammlungen des Klubs, der Landesgruppe und der Gruppe übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Gruppenhauptversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlungen,
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung,
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis € 3.000,00.
 - e) Ordnungsorgan nach der Rechts-, und Verfahrens und Ehrenratsordnung.

§ 52 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in der Gruppenhauptversammlung durch Wahl bestellt.
- (2) Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften gem. dieser Satzung.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis sie (wieder) oder ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (4) Es können der 1. und 2. Vorsitzende nicht gleichzeitig zum Kassierer gewählt werden. Mehr als zwei Vorstandsämter können durch eine Person nicht ausgeübt werden. Ein Stimmenrechtszuwachs findet nicht statt.
- (5) Es sind 2 nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zu Rechnungsprüfern zu wählen. Sie sind verpflichtet, die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes umfassend zu prüfen und einen detaillierten Abschlussbericht zu erstellen.
- (6) Bei Verletzung zwingender Wahlvorschriften hat der Vorstand des Klubs auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen die Wahl für ungültig zu erklären und die Durchführung einer Neuwahl anzuordnen. Antragsberechtigt ist nur ein Mitglied der betreffenden Gruppe oder des Landesgruppenvorstandes. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 1 Monat seit der Wahl mit Begründung an den 1. Vorsitzenden des Klubs zu richten. Die Entscheidung des Klubvorstandes ist unanfechtbar.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern des Klubs und der zuständigen Landesgruppe steht die Teilnahme an den Veranstaltungen einschließlich der Vorstandssitzungen der Gruppe frei.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied, der nicht Beisitzer ist, vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt kommissarisch zu berufen. Scheiden während der Amtszeit zeitnah zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, sind unverzüglich diese Ämter nach zu wählen. Scheidet der 1. Vorsitzende der Gruppe aus, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl wird das Amt vom 2. Vorsitzenden der Gruppe wahrgenommen.

	BOXER-KLUB E.V. – SITZ MÜNCHEN GEGR. 1895 . IM VDH	BK-INFO-SYSTEM Satzungen und Ordnungen Satzung des BK 01.01 01.05.2020
---	---	--

- (9) Die Wirksamkeit der Vorstandsbestellung entfällt, wenn eine Bestätigung durch den Klubvorstand und/oder beim Zucht- und Ausbildungswart durch die Ausschüsse entsprechend den Ordnungen abgelehnt wird.
- (10) Ein Widerruf der Vorstandsbestellung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Gruppenhauptversammlung erfolgen.

§ 53 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 54 Widerruf der Anerkennung als Gruppe

- (1) Der Klub kann auf Antrag der Landesgruppe die Anerkennung einer Gruppe als Untergliederung des Klubs widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Gruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten der Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Gruppe die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Gruppe als Untergliederung des Klubs ist der Vorstand der Gruppe verpflichtet einen Vermögensstatus aufzustellen. Im Falle eines Überschusses ist der Überschuss an die Landesgruppe zu übertragen. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Gruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Gruppe zu gewähren.

§ 55 Auflösung der Gruppe

- (1) Die Auflösung der Gruppe kann durch die Mitglieder nur in einer Gruppenhauptversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung ist der Liquidator der 1. Vorsitzende der Landesgruppe.
- (3) Der Liquidator ist verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gruppe noch verbleibenden Überschuss an die Landesgruppe zu übertragen. Bei vorhandenen Verbindlichkeiten haftet die Gruppe nur mit dem Gruppenvermögen (siehe § 51 (4)). Weder der Klub noch die Landesgruppe haftet für diese Verbindlichkeiten.

§ 56 Sonderbestimmungen

Der 1. und 2. Vorsitzende des Klubs sind gemeinsam berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist.

In Kraft seit Veröffentlichung in der Klubzeitschrift „Boxer-Blätter“ am 01.05.2020.
Im Vereinsregister eingetragen am 28.02.2020.